

An die  
Präsidentin des Nationalrats  
Doris BURES  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0032-I/4/2016

Wien, am 6. Juni 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. April 2016 unter der **Nr. 8888/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Auswirkungen bezahlter Ruhepausen im BKA gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Welche Tagesdienstzeit wird für Beamten in Dienststellen im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts im Normalfall vorgegeben?*

Gemäß § 48 BDG 1979 haben Beamte die im Dienstplan vorgesehenen Dienststunden einzuhalten. Die regelmäßige Wochendienstzeit beträgt 40 Stunden und ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und der berechtigten Interessen der Beamten durch einen Dienstplan möglichst gleichmäßig und bleibend auf die Tage der Woche aufgeteilt (Normaldienstplan). Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann die Wochendienstzeit auch unregelmäßig auf die Tage der Woche aufgeteilt werden. Gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes betreffend die „Dienstzeitenregelung im Bundeskanzleramt“ vom 29. Dezember 2009, gilt eine gleitende Dienstzeit grundsätzlich für alle Bediensteten der Zentralleitung an allen Arbeitstagen, wobei Bedienstete in Bereichen, die ihrem Wesen nach ein Gleiten nicht zulassen, ausgenommen sind. Die Blockzeit dauert

von 09.00 bis 14.00 Uhr, die Gleitzeiten von 06.30 bis 09.00 Uhr und von 14.00 bis 22.00 Uhr. An allen Arbeitstagen muss in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr ein ordnungsgemäßer Dienstbetrieb gewährleistet sein. Die Gleitzeit bietet somit den Bediensteten die Möglichkeit, in Grenzen ihre Dienstzeit selbst zu gestalten.

Zu den Fragen 2 bis 8:

- *Auf welche Art und Weise wird in Dienststellen im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts die Arbeitszeit erfasst?*
- *Auf welche Art und Weise werden in Dienststellen im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts Ruhepausen erfasst?*
- *Für wie viele Beamten gibt es eine elektronische Arbeitszeiterfassung?*
- *Für wie viele Vertragsbedienstete gibt es eine elektronische Arbeitszeiterfassung?*
- *Für wie viele Beamten gibt es keine oder nur eine manuelle Arbeitszeiterfassung?*
- *Für wie viele Vertragsbedienstete gibt es keine oder nur eine manuelle Arbeitszeiterfassung?*
- *Wie wird die Erbringung der Arbeitszeit dort kontrolliert, wo keine oder nur manuelle Zeiterfassung gilt?*

Ich verweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 8003/J.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *Wurde die nun gerichtlich festgelegte Rechtsauslegung einer Einberechnung der Ruhepausen in die Arbeitszeit bisher in Dienststellen im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts praktiziert?*
- *Wird die nun gerichtlich festgelegte Rechtsauslegung einer Einberechnung der Ruhepausen in die Arbeitszeit fortan in Dienststellen im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts praktiziert?*

Die bisherige Praxis entspricht dem Judikat des Verwaltungsgerichtshofes.

Zu den Fragen 11 bis 14:

- *Welche Reduktion geleisteter Arbeitszeit in Stunden ist für Beamten in Dienststellen im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts insgesamt durch fortan eingerechnete Ruhepausen zu erwarten?*
- *Welche Mehraufwendungen sind zu erwarten, um eine Reduktion geleisteter Arbeitszeit durch eingerechnete Ruhepausen von Beamten in Dienststellen im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts auszugleichen?*
- *Welche Aufwendungen erwartet das Bundeskanzleramt für Beamten in Dienststellen im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts, um seit 1.1.2013 erbrachte Mehrdienstleistungen abzugelten?*

- *Liegen dem Bundeskanzleramt bereits Meldungen über - oder Ansuchen von – BeamtenInnen in Dienststellen im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts vor, die sich mit einer eventuellen Abgeltung erbrachter Mehrdienstleistungen beschäftigen?*

Nein.

Zu Frage 15:

- *Welche Kostenersparnis ist in Dienststellen im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts durch eine Angleichung der Ruhezeitenregelung für BeamtenInnen an § 11 Abs. 1 AZG zu erwarten?*

Eine derartige Einschätzung ist nicht Gegenstand des Interpellationsrechts.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. KERN

